

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 26.11.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 08.11.2018 beschlossen:

**Abschnitt I.**

Die §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 2 sowie 48 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08.11.2018 werden wie folgt geändert:

**§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Q <sub>3</sub> 4	Qn 2,5	5,12 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10	Qn 6	12,80 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16	Qn 10	20,49 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63	Qn 40	80,67 €/Monat
Q <sub>3</sub> 160	Qn 100	204,90 €/Monat

**§ 43 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,60 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,60 €**.

**§ 48 Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

**Abschnitt II.**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 26.11.2020

Martin Piott  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.